

Neufassung der Satzung des SV Blau-Weiß Helferskirchen

§ 1

Name und Sitz

Der 1961 in Helferskirchen gegründete Verein führt den Namen

SV Blau Weiß Helferskirchen e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein SV Blau Weiß Helferskirchen hat seinen Sitz in 56244 Helferskirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur unter dem Aktenzeichen 6 VR 156 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist überparteilich. Er räumt allen Mitgliedern die gleichen Rechte und Pflichten ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die Datenschutzerklärung abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Auch außerordentliche Mitglieder können dem Verein beitreten. Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, die befristet dem Verein beitreten oder gemeinnützigen Organisationen angehören.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Vorschläge diesbezüglich können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden.
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Übungspläne zur Verfügung. In besonderen Fällen kann der Vorstand Abweichungen davon beschließen.
2. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
3. Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimm- und Vorschlagsrecht.
4. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Mitglieder für die Organe des Vereins wählbar.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse des Vereins gebunden.
2. Den Anordnungen der Trainer/innen und Übungsleiter/innen ist Folge zu leisten.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Organe des Vereins und der Abteilungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen, tatkräftig zu unterstützen.**

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln.

6. Alle für den Verein notwendigen Daten (Adressenänderung, Kontoänderung oder Namensänderung) sind dem Kassierer oder dem Schriftführer umgehend mitzuteilen. Bei Unterlassung sind die entstandenen Kosten dem Mitglied weiter zu belasten.

§ 7 **Mitgliedschaft**

1. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreien.

3. Der Beitrag ist per Einzugsermächtigung zu entrichten. Die Abbuchung der Mitgliederbeiträge erfolgt Mitte des letzten Monats eines jeden Quartals.

4. Alle für den Verein notwendigen Daten (Adressenänderung, Kontoänderung oder Namensänderung) sind einem Vorstandsmitglied umgehend mitzuteilen.

Bei Unterlassung werden die entstandenen Kosten bei der nächsten Abbuchung mit eingezogen.

§ 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Der Austritt ist möglich zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

4. Bei außerordentlichen Mitgliedern endet die Vereinszugehörigkeit mit Ende der Befristung.

§ 9 **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere

wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung von zweimaligen Quartalsbeiträgen.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Ermahnung, Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 10 **Vereinsorgane**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung
4. Der Jugendvorstand

§ 11 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal jeden Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im lokalen Presseorgan der Verbandsgemeinde Wirges (z.Zt. „Das Rathaus“). Der Termin kann zusätzlich auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
4. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

10. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig

11. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a.) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder
- b.) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- c.) Festsetzung einer Aufnahmegebühr
- d.) Wahl des Vorstandes
- e.) Wahl der Kassenprüfer
- f.) Satzungsänderungen
- g.) Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Abteilungsleiter Fußball

Jede Abteilung hat die Möglichkeit einen „Beisitzer“ in den Vorstand zu entsenden, der dann Stimmrecht im Vorstand hat.

Der Vorstand kann einen Ehrenamtsbeauftragten in den Vorstand berufen.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein.

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jeder von ihnen ist allein berechtigt den Verein nach Außen zu vertreten.
3. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

§ 14

Jugend im Verein

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 15

Abteilungen

Der Vorstand kann neue Sportabteilungen gründen und ggf. Abteilungsbeiträge hierzu beschließen.

§ 16

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Ausschuss berichtet regelmäßig dem Vorstand.

§ 17

Protokollieren der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (= Schriftführer bzw. zu Beginn der Versammlung bestimmter Protokollführer) zu unterzeichnen.

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Helferskirchen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde Helferskirchen verwendet werden darf.
6. Wenn die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB ALLEIN vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen unmittelbar an die Gemeinde Helferskirchen mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließloch zur Förderung des Sports in der Gemeinde Helferskirchen verwendet werden darf.

Helferskirchen den 06.03.2020

Diese Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung
vom 06.03.2020 verabschiedet.

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____